

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IM INTERNAT

INFORMATION FÜR **2019/2020** zu den wirtschaftlichen Fragen des Lebens in der Urspringschule (Stand 27.05.2019) (s. Artikel X. der Geschäftsordnung)

Die Urspringschule ist eine gemeinnützige Stiftung. Sie bekommt als Schule in freier Trägerschaft einen Teilzuschuss des Landes, der sich ausschließlich aus den reinen Kosten für Unterricht und Lernmittel vergleichbarer Schulen in staatlicher Trägerschaft errechnet.

Mit dem Landeszuschuss für Unterricht und den Elternbeiträgen für Internatsschüler sind die Kosten für **Unterricht**, die Kosten der **Verpflegung** sowie die Kosten der **Beherbergung und Betreuung** abgegolten.

1. Umlage für Unterricht und Internat

Das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres ist für die Kostenrechnung der Stiftung Urspringschule eine Wirtschaftseinheit.

In den Ferien ist die Urspringschule geschlossen. Die Umlage wird deshalb, unabhängig vom Sommerferienbeginn und Termin des Abiturs, als **Jahrespauschale** in Rechnung gestellt.

	<u>monatlich</u>	<u>im Quartal</u>	<u>im Jahr</u>
Grundschule (3-4)	2.900,-- €	8.700,-- €	34.800,-- €
Gymnasium (5-12)	2.900,-- €	8.700,-- €	34.800,-- €
Aufbaugymnasium (11-13)	2.900,-- €	8.700,-- €	34.800,-- €

Bei Zahlung der vollständigen Jahrespauschale zu Beginn des Schuljahres (1. August) gewährt die Stiftung ein Skonto in Höhe von 3 %. Bei Zahlung von zwei Quartalsraten im Voraus gewährt die Stiftung ein Skonto in Höhe von 1,5 %. Monatliche Zahlungen und Quartalszahlungen sind ausschließlich bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

2. Kaution

Bei Neueintritt einer Schülerin / eines Schülers wird eine Kaution in Höhe einer Monatsrate erhoben. Die Kaution wird nicht verzinst und am Ende des Quartals nach Ausscheiden der Schülerin / des Schülers zurückgezahlt. Ansprüche der Stiftung werden gegebenenfalls gegengerechnet.

3. Aufnahmegebühr

Nach Aufnahme der Schülerin / des Schülers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 € zu entrichten. Sie wird mit der Jahrespauschale bzw. der ersten Monatsrate der Schul- und Internatsumlage fällig.

4. Nebenkosten

Neben der Schul- und Internatsumlage berechnen wir individuell unterschiedliche Auslagen zu den Quartalsstichtagen 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli weiter. Diese werden über Einzugsermächtigung abgebucht. Die wichtigsten sind:

- **Taschengeld** nach den in der Urspringschule für alle Schülerinnen und Schüler altersgestaffelten Sätzen.
- **Reisegeld** für Heimfahrten.
- **Schulbücher, Lektüren und Schulmaterial** nach individuellem Bedarf und Inanspruchnahme.
- Individueller **Förder- und Ergänzungsunterricht**, dessen Bedarf durch unsere Fachlehrer festgestellt wird. Sie werden vor Unterrichtsbeginn über die entstehenden Kosten informiert.
- Kosten für **Klassen- und Studienfahrten, Ausflüge, Theater- und Konzertbesuche**, die auf die Teilnehmer umgelegt werden. Bei größeren Ausgaben werden Sie vorab informiert.
- Fremd- und Materialkosten der **Arbeitsgemeinschaften**.
- Kosten der **Reinigung persönlicher Wäsche**, sofern im Haus keine Waschmaschine zur Verfügung steht.

5. Probewohnen

Je Probetag mit Übernachtung berechnen wir eine Pauschale von 40 €, die wir bei Zustandekommen eines Vertrages anrechnen.

Steuern, Spenden, Ermäßigungen, Stipendien, Stundungen

Steuerliche Anerkennung

Das Einkommenssteuergesetz ermöglicht, 30% der im Schul- und Internatsbeitrag enthaltenen reinen Schulkosten (ohne Kosten der Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), maximal jedoch 5.000 EUR, als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) bei der **Steuererklärung** geltend zu machen. Dieser sogenannte Schulkostenanteil kann Ihnen durch die Wirtschaftsleitung der Ursprungsschule bestätigt werden.

Spenden

Die Stiftung wirbt um Spenden für den Stipendienfonds. Für jede freiwillige Mehrleistung über den regulären Beitrag hinaus stellt die Stiftung eine **Spendenbescheinigung** aus.

Geschwisterermäßigungen

Auf Antrag reduziert die Stiftung die reguläre Schul- und Internatsumlage für jedes Geschwisterkind pauschal um 20 % der regulären Umlage. Für weitere Ermäßigungen ist die Beantragung eines Teilstipendiums und Offenlegung der Einkommens- und Vermögenslage erforderlich.

Wird auf den Anspruch auf Geschwisterermäßigung zugunsten des Stipendien- und Freistellenfonds verzichtet, wird über den Betrag eine Spendenbescheinigung erstellt.

Teilstipendien

Aus dem Stiftungsaufkommen, aus Spenden und zweckgebundenen Zuschüssen erwachsen der Ursprungsschule Mittel für den **Stipendienfond**, aus dem **satzungsgemäß auf begründeten Antrag Teilstipendien** gewährt werden können.

Die Vergabe von Teilstipendien ist daran geknüpft, dass sich der Stipendiat in besonderer Weise für unsere Schul- und Internatsgemeinschaft einsetzt. Hier zählen gute schulische Leistungen ebenso, wie besonderes Engagement und Qualifikationen im sportlichen oder sozialen Bereich.

Die Stipendienhöhe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Stipendien werden nur für ein Schuljahr vergeben und jährlich überprüft.

Um auch für künftige Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Vergabe von Teilstipendien zu eröffnen, erwarten wir die Bereitschaft, das gewährte Stipendium nach Eintritt ins Berufsleben, als Ganzes oder in Raten, zurückzuzahlen.

Stundungen

In geeigneten Fällen kann die Stiftung Teile der fälligen Schul- und Internatsumlage stunden und die Begleichung der gestundeten Beträge in Form eines Darlehens auf einen späteren Zeitraum verschieben.

Neben der Offenlegung der Einkommens- und der Vermögenslage ist hierfür der Abschluss einer Anerkennnis- und Stundungsvereinbarung notwendig.

Hilfen öffentlicher Kostenträger

Die Möglichkeiten zur Beteiligung öffentlicher Kostenträger an den Internatskosten sind im Sozialgesetzbuch verankert. Die Ursprungsschule bietet bundesweit anerkannte Leistungen im Rahmen der dort beschriebenen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe. Der soziale Dienst prüft mit Ihnen und uns, ob dieses Angebot für Ihr Kind geeignet und notwendig ist. Lassen Sie sich beraten.

BAföG

Für jeden Jugendlichen ab der Klasse 10 besteht das Recht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen, wenn für den Schulbesuch eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Für Kinder und Jugendliche, die die Ursprungsschule wegen ihrer anerkannten religiösen Prägung als evangelisches Landerziehungsheim besuchen wollen, wird deshalb der damit verbundene Internatsaufenthalt von den BAföG-Stellen bezuschusst. Der Zuschuss muss, anders als beim Studenten-BAföG, nicht zurückgezahlt werden. Auch über diese Fördermöglichkeit beraten wir Sie gerne.



Hans-Martin Meth
Wirtschafts- und Betriebsleiter
27. Mai 2019